

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 14.12.2017

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten  
ZVR-Zahl 432363823

## Vereinsdaten

Name Studiengemeinschaft für Raumforschung und Raumordnung  
Sitz Wien (Wien)  
c/o -  
Zustellanschrift 1010 Wien, Universitätsstraße 7/4  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 26.02.1974  
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Obmann und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Obmanne unterzeichnet und vom Schriftführer oder dem Kassier mitgefertigt sein.

## Organschaftliche Vertreter

### Obmann

Vertretungsbefugnis 21.12.2000 - 20.12.2002 (Funktionsperiode)  
Familiename Fassmann  
Vorname Heinz  
Titel (vorang.) Univ.Prof. Dr.  
Titel (nachg.) -

### Obmann Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 21.12.2000 - 20.12.2002 (Funktionsperiode)  
Familiename Seger  
Vorname Martin  
Titel (vorang.) Univ.Prof. Dr.  
Titel (nachg.) -

### Schriftführer

Vertretungsbefugnis 21.12.2000 - 20.12.2002 (Funktionsperiode)  
Familiename Kohlbacher  
Vorname Josef  
Titel (vorang.) DDr.  
Titel (nachg.) -

### Kassier

Vertretungsbefugnis 21.12.2000 - 20.12.2002 (Funktionsperiode)  
Familiename Skodacsek  
Vorname Katja  
Titel (vorang.) Mag.  
Titel (nachg.) -

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

DVR **0000051**

Tagesdatum / Uhrzeit **Donnerstag 14.Dezember 2017 \ 19:56:00**